



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1989

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	11. 4. 1989	Bek. d. Ministerpräsidenten Ordnung für das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen	804
2370	22. 5. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1989/91)	805
641	2. 6. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Neuberechnung der Tilgung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln für Mietwohnungen	808
74	24. 5. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuständige Behörden für die Ausführung der Abfallgesetze	809

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	810
	Landschaftsverband Rheinland	
30. 5. 1989	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989; Feststellung eines Nachfolgers	810

I.

20020

**Ordnung
für das
Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 4. 1989 -
II A 3 - 325 - 2/85

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt I**Wissenschaftszentrum****§ 1**

Das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen - im folgenden Wissenschaftszentrum - besteht als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 7. 1988 [MBl. NW. S. 1224/SMBL. NW. 2000]). Es untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministerpräsidenten.

§ 2

(1) Dem Wissenschaftszentrum obliegt die Aufgabe des Dialogs, der Information und der Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Technologie. Hierbei hat es auch die wissenschaftliche Arbeit und das Zusammenwirken der mit ihm verbundenen Institute anzuregen, zu fördern und die Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Institute zu unterstützen.

(2) Das Wissenschaftszentrum wertet vorhandene Daten und Forschungsergebnisse aus. Sein Präsident gibt hierüber und zur Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der mit dem Wissenschaftszentrum verbundenen Institute ein Periodikum heraus.

(3) Mit dem Wissenschaftszentrum verbunden sind das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen - Institut „Arbeit und Technik“ und das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen - Kulturwissenschaftliches Institut - im folgenden Institute.

§ 3

(1) Das Wissenschaftszentrum wird von einer Präsidentin/einem Präsidenten - im folgenden Präsident - geleitet. Der Präsident wird vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellt.

(2) Der Präsident bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und setzt die Beschlüsse um. Er unterstützt Vorschläge der Beiräte der Institute im gemeinsamen Sinne und fördert das Zusammenwirken zwischen den Instituten.

(3) Der Präsident vertritt das Land Nordrhein-Westfalen für den Geschäftsbereich des Wissenschaftszentrums. Der Ministerpräsident behält sich vor, im Einzelfall die Vertretung selbst zu übernehmen.

(4) Der Präsident ist Vorgesetzter der Bediensteten des Wissenschaftszentrums.

(5) Der Ministerpräsident regelt die Vertretung des Präsidenten.

(6) Der Präsident kann ergänzende Ordnungen und Dienstanweisungen erlassen.

§ 4

Das Wissenschaftszentrum führt das Landessiegel gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) mit der Umschrift: Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt II**Gemeinsame Gremien****§ 5**

(1) Für das Wissenschaftszentrum und die Institute wird ein gemeinsames Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium gibt Anregungen für die Arbeit des Wissenschaftszentrums und der Institute, fördert ihr Zusammenwirken, macht den Beiräten der Institute Vorschläge und berät die Arbeitsberichte der Institute.

(3) Dem Kuratorium gehören an

- der Ministerpräsident als Vorsitzender,
- der Minister für Wissenschaft und Forschung und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales; zwischen beiden Ministern wechselt jährlich das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden,
- vier weitere vom Ministerpräsidenten berufene Mitglieder der Landesregierung,
- mindestens vierzehn vom Ministerpräsidenten für vier Jahre berufene Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft; Wiederberufung ist zulässig.

Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht dem Wissenschaftszentrum, den Instituten oder deren Beiräten angehören.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums (§ 6) nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(5) Die Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt dem Wissenschaftszentrum.

(6) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird vom Ministerpräsidenten einberufen. Es muß einberufen werden, wenn das Präsidium des Wissenschaftszentrums oder acht Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(7) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Sitzungen des Kuratoriums werden Niederschriften angefertigt.

(9) Die Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Mitglieder der Landesregierung sind, erhalten Reisekosten nach Stufe C des Reisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erhalten außerdem ein Sitzungsgeld, das der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Finanzminister festsetzt.

§ 6

(1) Die Präsidentinnen/Präsidenten des Wissenschaftszentrums und der Institute bilden das Präsidium.

(2) Das Präsidium erörtert die Arbeitsprogramme des Wissenschaftszentrums und der Institute und gewährleistet das notwendige Zusammenwirken.

(3) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident des Wissenschaftszentrums.

(4) Das Präsidium tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Es muß zusammentreten, wenn eine Präsidentin/ein Präsident dies verlangt.

(5) Die Beschlüsse des Präsidiums werden einstimmig gefaßt.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt III**§ 7**

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 11. April 1989 in Kraft.

2370

**Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur
Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten
Wohnungsbau
(Härteausgleich 1989/91)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 22. 5. 1989 -
IV A 1 - 2020 - 711/1989

1 Zweck und Gegenstand der Förderung

1.1 Zur Sicherung tragbarer Mieten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1989/91 für öffentlich geförderte Wohnungen gewährt, um im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1991 die Miete für begünstigte Mieter auf 7,75 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken.

1.2 Die Aufwendungszuschüsse werden aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens gewährt (§§ 12 Abs. 1, 15 WoBauFöG, § 11 Haushaltsgesetz 1989). Sie sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

2 Förderungsfähige Wohnungen, begünstigte Mieter

2.1 Förderungsfähig sind Wohnungen (Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen, Wohnungen in Eigenheimen, Eigentumswohnungen), die vermietet, mit öffentlichen Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt gefördert worden sind und der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG unterliegen.

2.2 Aufwendungszuschüsse werden nur für Wohnungen von Mietern gewährt, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um nicht mehr als 5 vom Hundert übersteigt.

2.3 Aufwendungszuschüsse können dem Vermieter oder dem Mieter (jedoch nicht dem Untermieter eines Teils einer Wohnung) gewährt werden.

2.31 Der Vermieter kann Aufwendungszuschüsse für diejenigen Wohnungen des Gebäudes erhalten, die von begünstigten Mietern (Nummer 2.2) bewohnt werden.

2.32 Der Mieter kann Aufwendungszuschüsse für seine Wohnung erhalten, wenn er zum begünstigten Personenkreis (Nummer 2.2) gehört und der Vermieter ihm erklärt hat, daß er Aufwendungszuschüsse für das Gebäude, zu dem die Wohnung des Mieters gehört, nicht beantragt habe und für die Zukunft auf eine Antragstellung verzichte.

3 Höhe der Aufwendungszuschüsse

3.1 Aufwendungszuschüsse werden in Höhe des Betrages gewährt, um den die monatliche Miete für die Wohnung den Betrag von 7,75 Deutsche Mark, vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung (Miethöchstbetrag) übersteigt.

3.2 Die Wohnfläche der Wohnung wird nicht auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet. Bei der Feststellung der Wohnfläche bleibt die Untervermietung eines Teils der Wohnung unberücksichtigt.

3.3 Die monatliche Miete umfaßt:

3.31 die Einzelmiete (§ 8a Abs. 5 WoBindG); trägt der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, sind von der Einzelmiete die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung hierfür angesetzten höheren Instandhaltungskosten nach § 28 II. BV mit ihrem monatlichen Anteil abzusetzen;

3.32 die monatliche Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten - jedoch ohne die Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen einschließlich Abgasanlagen, zentraler

Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme und Warmwasser, Kosten maschineller Wascheinrichtungen (Nummern 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der II. BV) - und des anteiligen Umlageausfallwagnisses; die Vorauszahlungen dürfen die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten zuzüglich bereits feststehender Kostensteigerungen nicht übersteigen;

3.33 einen monatlichen Zuschlag zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen aufgrund von baulichen Änderungen oder einer Wohnungsvergrößerung gemäß §§ 6 Abs. 2 oder 8 Abs. 2 NMV 1970.

3.4 Bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse werden sonstige Zuschläge nach § 26 NMV 1970, Nachzahlungen auf abgerechnete Betriebskosten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 NMV 1970 sowie Vergütungen nach § 27 NMV 1970 nicht berücksichtigt.

3.5 Als monatliche Miete ist das Entgelt zugrunde zu legen, das gemäß Mietvertrag (einschließlich ergänzender Vereinbarungen) für den Fall der Nichtgewährung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich zu zahlen ist, höchstens jedoch das preisrechtlich zulässige Entgelt. Mietpreisvereinbarungen und Mieterhöhungen, insbesondere durch einseitige Erklärung nach § 10 WoBindG, die nach den Umständen erkennbar dem Zweck dienen, Subventionen im Härteausgleich überhaupt oder mit einem höheren Betrag zu erhalten, werden bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt. Erhebt der Vermieter für die von berechtigten Mietern genutzten Wohnungen eine höhere Miete je Quadratmeter Wohnfläche als für gleichwertige Wohnungen desselben Gebäudes oder derselben Wirtschaftseinheit, die nicht von Berechtigten bewohnt werden, wird der übersteigende Betrag bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt. Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht werden, die Miete unter den Betrag von 7,75 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken, werden bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht angerechnet. Ein Mietnachlaß, den der Vermieter im Zeitpunkt der Beantragung der Aufwendungszuschüsse ohne rechtliche Verpflichtung gegenüber der preisrechtlich zulässigen und vereinbarten Miete bereits gewährt, wird bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt, wenn der Vermieter sich ausdrücklich verpflichtet, diesen Mietnachlaß mindestens während des Förderungszeitraumes in voller Höhe weiter zu gewähren.

3.6 Abweichend von Nummer 3.31 Halbsatz 1 ist der Ermittlung des Härteausgleichs zugrunde zu legen

3.61 bei vermieteten Bauherrenwohnungen: die Durchschnittsmiete je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, die sich aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die übrigen öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ergibt, vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung;

3.62 bei vermieteten Eigentumswohnungen und bei vermieteten Wohnungen in Eigenheimen, die aufgrund einer Lastenberechnung gefördert worden sind: die Vergleichsmiete, bei deren Berechnung von der - bei der Bewilligung der Wohnungsbauförderungsmittel maßgebenden - Höchstdurchschnittsmiete abzüglich der darin enthaltenen Betriebskosten als Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 2 NMV 1970 ausgegangen wird; dies gilt auch dann, wenn der Übergang auf die Kostenmiete genehmigt worden ist.

3.7 Der für jede einzelne Wohnung ermittelte Monatsbetrag der Aufwendungszuschüsse ist auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden. Aufwendungszuschüsse unter 10,- Deutsche Mark je Wohnung und Monat werden nicht bewilligt; dies gilt auch bei Wiederholungsanträgen nach Nummer 5.72.

- 4 Dauer der Gewährung der Aufwendungszuschüsse**
- 4.1** Der Zeitraum, für den Aufwendungszuschüsse zur Verminderung der Miete gewährt werden (Förderungszeitraum), umfaßt - vorbehaltlich der Nummern 4.2 und 4.3 die Zeit vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1991.
- T. 4.2** Der Förderungszeitraum beginnt am 1. Juli 1989, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember 1989 gestellt worden ist. Im übrigen beginnt der Förderungszeitraum mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.
- T. 4.3** Der Förderungszeitraum endet vor dem 30. Juni 1991 mit dem Ende des Monats,
- 4.31** in dem aufgrund von §§ 15-17 WoBindG die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet,
- 4.32** in dem die Wohnungsnutzung durch den Mieter, der die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse beantragt hatte, endet.
- 4.4** Aufwendungszuschüsse werden mit der Maßgabe bewilligt, daß
- 4.41** sie von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert, zum Beispiel durch Verringerung von Fremdmittelzinsen; hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten nach Nummer 3.5 Satz 4 beruhen,
- 4.42** sie von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden können, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG in Kraft tritt,
- 4.43** bei einer Anhebung der Pauschbeträge für Verwaltungs- oder Instandhaltungskosten der entsprechend geänderte Miethöchstbetrag (Nummer 3.11) Wiederholungsanträgen zugrunde gelegt wird.
- 5 Antragstellung**
- 5.1** Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters in zweifacher Ausfertigung mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen
- a) bei der Gemeinde als Antragsannahmestelle (§ 6 a Abs. 3 Gemeindeordnung) oder
- b) bei der Bewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 WoBauFördG),
- c) für Wohnungen, die auch mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind, bei der Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen).
- 5.2** Der Vermieter hat bei erstmaliger Beantragung von Aufwendungszuschüssen in dem Antragsvordruck für alle förderungsfähigen Wohnungen (Nummer 2.1) des Gebäudes deren Wohnfläche, die Lage im Gebäude, die monatliche Miete (Nummern 3.3 bis 3.62) und eine laufende Nummer (z. B. Wohnungsnummer aus der Buchführung des Vermieters) anzugeben; dies gilt auch für diejenigen Wohnungen, für die Aufwendungszuschüsse nicht beantragt werden oder die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vermietet sind. In dem Antragsvordruck sind nur die Wohnungen desselben Gebäudes anzugeben, auch wenn das Gebäude zu einer Wirtschaftseinheit gehört.
- Bei einem Wiederholungs- oder Weitergewährungsantrag (Nummern 5.7 bis 5.83) hat der Vermieter den vorbereiteten Antragsvordruck, den die Wohnungsbauförderungsanstalt mit dem Bewilligungsbescheid versandt hat (Nummer 6.5), zu verwenden und die darin eingetragenen Angaben entsprechend abzuändern oder zu ergänzen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Vermieter nach der erstmaligen Antragstellung Aufwendungszuschüsse für andere Wohnungen des Gebäudes beantragt.
- 5.3** Dem Antrag sind Nachweise über die Zugehörigkeit der Mieter zum begünstigten Personenkreis, für deren Wohnungen Aufwendungszuschüsse beantragt werden, beizufügen oder spätestens innerhalb von zwei Monaten nachzureichen; Nachweise sind nicht erforderlich
- a) für Mieter von Altenwohnungen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und deren hinterbliebenen Ehegatten,
- b) bei einem Wiederholungsantrag (Nummer 5.7).
- Der Nachweis der Begünstigung ist zu führen,
- 5.31** wenn der Antrag vom Mieter gestellt wird, durch eine Einkommenserklärung gemäß RdErl. v. 22. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370); hierbei ist als Stichtag der Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde zu legen;
- 5.32** wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird, durch Vorlage der Bescheinigung A gemäß der Anlage 1 zum RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370), die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang ausgestellt worden ist; die Eintragung einer Gültigkeitsdauer entfällt. Bei der Ausstellung ist als Stichtag der Zeitpunkt der Beantragung der Bescheinigung zugrunde zu legen.
- 5.4** Anstelle dieses Nachweises genügt die Vorlage einer Ablichtung
- 5.41** eines Wohngeldbescheides, mit dem Wohngeld für den Zeitpunkt des Beginns des Förderungszeitraums (Nummern 4.1 bis 4.32) gewährt wird; die Ablichtung des Wohngeldbescheides kann der Mieter auch unmittelbar der Bewilligungsbehörde vorlegen, wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird;
- 5.42** einer Wohnberechtigungsbereinigung, die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Buchstabe a WoBindG aufgrund der Einhaltung der Einkommensgrenze ausgestellt worden ist;
- 5.43** einer Bescheinigung A nach dem RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370), die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang aus anderem Anlaß ausgestellt worden ist.
- 5.5** Der Mieter hat seinem Antrag außerdem beizufügen,
- 5.51** eine Auskunft des Vermieters über die Höhe und Zusammensetzung der Miete gemäß § 29 Abs. 1 NMV 1970,
- 5.52** eine Erklärung des Vermieters, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1991 die Bindung an die Kostenmiete entfallen wird.
- 5.6** Der Antrag ist, insbesondere hinsichtlich der begünstigten Mieter (Nummer 2.2) und der monatlichen Miete (Nummern 3.3 bis 3.62), auf die Verhältnisse bei Beginn des Förderungszeitraumes (Nummer 4.2) - unbeschadet des Nachweises der Begünstigung der Mieter nach Nummern 5.3 bis 5.43 - abzustellen.
- 5.7** Mit Rücksicht auf eine Mieterhöhung können für eine Wohnung, für die bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1989/91 bewilligt worden sind, höhere Aufwendungszuschüsse mit einem neuen Antrag (Wiederholungsantrag) - längstens rückwirkend für 6 Kalendermonate - beantragt werden,
- 5.71** wenn sich die Miete durch den völligen oder teilweisen Wegfall von Aufwendungssubventionen des Landes oder durch Erhebung von Zins- oder Tilgungsleistungen für Aufwendungsdarlehen des Landes erhöht hat, und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt der Mieterhöhung an; hierbei werden auch Änderungen der Miete aus anderen Gründen berücksichtigt;
- 5.72** wenn sich in sonstigen Fällen die bei der Bewilligung zugrundegelegte Miete um mindestens 0,35 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht hat und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt der Mieterhöhung an, frühestens jedoch für die Zeit nach Ablauf von 6 Monaten seit Beginn der Laufzeit des zuletzt bewilligten Aufwendungszuschusses. Der Vermieter sollte im Hinblick auf seine Mitverantwortung für eine tragbare Miete auf zwischenzeitliche Mieterhöhungen bis zum Vorliegen dieser Voraussetzungen verzichten.

- 5.8 Aus Anlaß eines Mieterwechsels kann der Vermieter für eine Wohnung, für die bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1989/91 bewilligt worden sind, die Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen vom Zeitpunkt des Wohnungsbezuges durch den neuen Mieter beantragen (Weitergewährungsantrag), wenn der neue Mieter zum begünstigten Personenkreis gehört und dies gemäß Nummern 5.3 bis 5.43 nachgewiesen wird.
- 5.9 Anträge auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1989/91 können nur bis zum 30. Juni 1991 gestellt werden.
- T.**
- 6 Bewilligung**
- 6.1 Für die Entscheidung über die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen sind zuständig
- a) die Bewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 WoBauFördG),
 - b) die Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen), wenn die Wohnung auch mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden ist.
- 6.2 Zur Vermeidung von Fehlsubventionen hat die Bewilligungsbehörde durch Beratung und stichprobenweise Mietpreiskontrolle (Nummer 2.21 der Kontrollrichtlinien, Anlage 1 der VV-WoBindG, RdErl. v. 1. 7. 1980, S.M.B.L. NW. 238) darauf hinzuwirken, daß von Nummer 3.5 abweichende Mieten bei der Gewährung von Aufwendungszuschüssen nicht zugrunde gelegt werden. Anlaß für eine Prüfung ist stets dann anzunehmen, wenn die Brutto-Kaltniete einen Betrag von 10,- Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche übersteigt. Die Vorauszahlungen auf die Umlage der Betriebskosten (Nummer 3.2) sind stets auf ihre preisrechtliche Zulässigkeit zu prüfen, wenn sie die Erfahrungswerte vergleichbarer Wohnungen übersteigen.
- 6.3 Werden Aufwendungszuschüsse von Wohnungsunternehmen beantragt,
- a) an denen kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte oder Kreise mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind oder
 - b) in deren Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organen Bedienstete, Rats- oder Kreistagsmitglieder dieser Gebietskörperschaften tätig sind,
- erteilen die Aufsichtsbehörden die nach § 2 Abs. 2 WoBauFördG erforderliche Zustimmung zur Verfahrensvereinfachung nicht gesondert zu jedem Antrag, sondern allgemein für alle Anträge des Wohnungsunternehmens im Rahmen des Härteausgleichs 1989/91.
- 6.4 Können Aufwendungszuschüsse nach dem Ergebnis der Prüfung überhaupt nicht gewährt werden, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 6.5 Sind Aufwendungszuschüsse nach dem Ergebnis der Prüfung zu gewähren, übersendet die Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt die Entscheidung mit Begründung sowie eine Ausfertigung des geprüften Antrages mit Bearbeitungsvermerken. Dementsprechend erstellt die Wohnungsbauförderungsanstalt im Wege der automatisierten Datenverarbeitung den Bewilligungsbescheid im Namen der Bewilligungsbehörde.
- Die Wohnungsbauförderungsanstalt übersendet eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller, die Bewilligungsbehörde und die zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG; außerdem erhält der Vermieter als Antragsteller einen vorbereiteten Antragsvordruck, insbesondere für Wiederholungs- oder Weitergewährungsanträge (Nummern 5.7 bis 5.8).
- 6.6 Der Vermieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten,
- 6.61 die Mieten für die im Antrag und Bewilligungsbescheid aufgeführten Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1989/91 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
- 6.62 für den Fall, daß die Miete ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Mietbeträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Mietzahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes (Nummern 4.1 bis 4.32) geschuldet werden,
- 6.63 den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- 6.64 die bei der Gewährung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigten Leistungen im Sinne der Nummer 3.5 Sätze 4 und 5 in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miethöchstbetrag (Nummer 3.1) an Mieter weiter zu geben,
- 6.65 der Bewilligungsbehörde eine Verminderung der Miete im Sinne von Nummer 4.41 sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts unverzüglich mitzuteilen,
- 6.66 der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung beendet hat, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden,
- 6.67 Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen (Nummern 6.61 bis 6.62 und 6.64) der zuständigen Stelle (im Sinne von § 3 WoBindG), der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7 Der Mieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten,
- 6.71 die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
- 6.72 den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- 6.73 der Bewilligungsbehörde eine Mietminderung im Sinne von Nummer 4.41 sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts unverzüglich mitzuteilen,
- 6.74 der Bewilligungsbehörde den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung unverzüglich mitzuteilen.
- 6.8 Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1989/91 ist keine Bewilligung von nichtöffentlichen Mitteln im Sinne von Tarifstelle 29.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Im Rahmen des Härteausgleichs 1989/91 dürfen Gebühren nach Tarifstelle 29.1.18 nur für die Ausstellung der Bescheinigung A (Nummer 5.32) erhoben werden.
- 7 Auszahlung der Aufwendungszuschüsse**
- 7.1 Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die bewilligten Aufwendungszuschüsse in Halbjahresraten aus, und zwar jeweils für die Zeit
- a) vom 1. Januar bis 30. Juni am 15. März,
 - b) vom 1. Juli bis 31. Dezember am 15. September
- eines jeden Jahres. Die erste Rate wird in der Höhe ausgezahlt, die rechnerisch auf den Zeitraum zwischen dem Ersten des Monats des Förderungszeitraumes und dem Ende des Halbjahreszeitraumes nach Satz 1 entfällt.
- 7.2 Die zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG unterrichtet unverzüglich die Bewilligungsbehörde, wenn ihr bekannt wird, daß bei einer Wohnung, für die Härteausgleich bewilligt worden ist, die Wohnungsnutzung durch den bisherigen Mieter endet.
- 7.3 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Wohnungsbauförderungsanstalt, wenn ihr insbesondere aufgrund von Mitteilungen des Vermieters, des Mieters oder der zuständigen Stelle (Nummern 6.66, 6.74 oder 7.2) bekannt wird, daß bei einer Woh-

T.
T.

nung, für die Härteausgleich bewilligt worden ist, die Wohnungsnutzung durch den bisherigen Mieter beendet ist. Die Wohnungsbauförderungsanstalt stellt daraufhin die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse für die Zeit ab dem Ende des Monats ein, in dem der Mieter ausgezogen ist. Hat der Vermieter die Aufwendungszuschüsse beantragt, wird die Auszahlung auf seinen Weitergewährungsantrag (Nummer 5.8) wieder aufgenommen.

- 7.4 Werden die im Härteausgleich geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen diese Bestimmungen zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

8 Vordrucke

Die Vordrucke, die in diesen Bestimmungen zur einheitlichen Anwendung vorgeschrieben sind, werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellt, von mir genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgemacht.

9 Schlußvorschriften

- 9.1 Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft. Der RdErl. „Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87)“ v. 25. 3. 1987 (SMBL. NW. 2370) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1989 aufgehoben.
- 9.2 Hat der Mieter die Wohnung, für die keine Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1987/88 für den Zeitraum Mai und Juni 1989 bewilligt worden sind, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1989 in Benutzung genommen, beginnt der Förderungszeitraum - abweichend von Nummern 4.1 und 4.2 - mit dem Beginn des Monats, in dem die Wohnung bezogen worden ist.

- MBL. NW. 1989 S. 805.

641

Neuberechnung der Tilgung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln für Mietwohnungen

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 2. 6. 1989 - IV C 2. 4147 - 200/89

1 Zweck

Zum Jahresende 1987 unterlagen noch rd. 1.455 Mio Mietsozialwohnungen in Nordrhein-Westfalen den auf der Förderung mit öffentlichen Mitteln beruhenden Belegungs- und Mietpreisbindungen, das heißt etwa 30% des Mietwohnungsbestandes. Bis Mitte der 90er Jahre laufen etwa die Hälfte dieser Bindungen planmäßig aus. In den letzten Jahren erfolgten verstärkt vorzeitige Rückzahlungen der aus öffentlichen Mitteln bewilligten Wohnungsbaudarlehen. Einer der Gründe für die vorzeitige Rückzahlung besteht darin, daß die Tilgung öffentlicher Baudarlehen (in Höhe von 1% zuzüglich ersparter Zinsen) auf den ursprünglichen Darlehensbetrag bezogen wird und deshalb nach längerer Laufzeit relativ hoch ist. Um die Liquiditätslage der Eigentümer zu verbessern, soll ihnen deshalb angeboten werden, die Tilgung künftig nur vom Restbetrag nach Maßgabe der folgenden Umstellungsbedingungen zu berechnen. Dadurch können die Eigentümer ohne wirtschaftlichen Nachteil einen Beitrag zum Erhalt der Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung leisten.

2 Umstellungsbedingungen

Da § 18b Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wo-

BindG) nur einen Bezug des Zins- und Tilgungssatzes auf den ursprünglichen Darlehensbetrag vorsieht, wird die Wohnungsbauförderungsanstalt - WFA - den Eigentümern von mit öffentlichen Mitteln geförderten Mietwohnungen (Darlehensnehmern) den einvernehmlichen Abschluß eines Darlehensänderungsvertrages unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen anbieten:

- 2.1 Das Wohnungsbaudarlehen aus öffentlichen Mitteln ist
- verzinslich und
 - seit Bewilligung oder letztmaliger Darlehensänderung um mindestens 20% getilgt worden.
- 2.2 Die Annuität der Darlehen wird wie folgt neu berechnet:
- 2.2.1 Als Tilgungssatz ist bei allen Vertragsänderungen 1% der Restvaluta anzusetzen. Tilgungserhöhungen nach § 44 Abs. 4 Satz 2 und 3 II. WoBauG werden ausgeschlossen. Der Verwaltungskostenbeitrag ist in der vereinbarten Höhe weiter zu entrichten.
- 2.2.2 Der Zinssatz wird wie bisher auf die Restvaluta bezogen, jedoch mit folgenden Maßgaben:
- a) Der in den Darlehensverträgen vereinbarte Zinssatz wird durch die Zweite Zinsverordnung vom 22. September 1982 begrenzt.
 - b) Soweit nach dem Darlehensvertrag der Zinssatz für die öffentlichen Mittel nach Tilgung anderer Finanzierungsmittel erhöht werden kann, ist diese Erhöhung bei der Berechnung des Zinssatzes zu berücksichtigen.
Die Erhöhung des Zinssatzes nach Tilgung anderer Finanzierungsmittel ist bei den bis zum 31. Dezember 1959 bewilligten Darlehen auf höchstens 6%, bei den bis zum 31. Dezember 1969 bewilligten Darlehen auf höchstens 4% zu begrenzen, bei den übrigen Darlehen auf den nach dem Darlehensvertrag zulässigen Höchstsatz.
 - c) Die für den Fall einer Vertragsverletzung oder des Verzuges vereinbarten Zinssätze bleiben bei der Zinsberechnung für die Vertragsumstellung außer Betracht.
- 2.2.3 Die durch die fortschreitende Darlehenstilgung ersparten Zinsen sind zur erhöhten Tilgung zu verwenden.
- 2.2.4 Stichtag für den Valutastand ist der der Angebotsannahme nachfolgende Fälligkeitstermin für Leistungen des Darlehensnehmers.
- 2.3 Das Darlehen ist für den Darlehensnehmer bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach der Umstellung unkündbar.
Erhöht der Darlehensgeber aus anderen Gründen als wegen der Tilgung anderer Finanzierungsmittel den Zinssatz, kann der Darlehensnehmer das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zur Rückzahlung kündigen. Das gilt nicht für Zinsforderungen wegen Vertragsverletzung oder Verzug.
- 2.4 Von der Umstellung sind vermietete Wohnungen in Familienheimen und vermietete Eigentumswohnungen ausgeschlossen.
- #### 3 Folgewirkungen
- 3.1 Die Zinserhöhung für das öffentliche Baudarlehen nach Tilgung anderer Finanzierungsmittel führt nicht zu einer Änderung in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen (§ 23 Abs. 3 II. BV). Die Darlehensumstellung auf Restvaluta ändert nicht den Zins- und Tilgungssatz (§ 23 Abs. 1 II. BV), anstelle der öffentlichen Mittel werden weder andere Mittel ausgewiesen noch ist ein Schuldnachlaß gewährt worden (§ 23 Abs. 5 II. BV), so daß deshalb auch eine Senkung der Kostenmiete gemäß § 5 NMV entfällt.
- 3.2 Einer Änderung des abstrakten Zahlungsverprechens und der Grundbucheintragung bedarf es nicht.

4 Schlußbestimmungen

- T. 4.1** Das Angebot zur Darlehensumstellung durch Neuberechnung der Tilgung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln steht zunächst nur bis zum 31. Dezember 1990 zur Annahme offen. Eine Verlängerung des Angebots über diesen Zeitpunkt hinaus bleibt vorbehalten.
- T. 4.2** Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober zu berichten, wieviele Darlehensnehmer das Umstellungsangebot angenommen haben, wieviele Wohneinheiten davon betroffen waren und um wieviel sich das Aufkommen an Tilgungsrückflüssen dadurch verringert hat.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1989 S. 808.

74

Zuständige Behörden für die Ausführung der Abfallgesetze

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 5. 1989 -
III A 2 - 813 - 21773

1 Allgemeines

Entsprechend § 19 Abfallgesetz (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, berichtigt BGBl. I S. 1501) werden die für die Ausführung der Abfallgesetze zuständigen Behörden im Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74) bestimmt.

§ 38 Abs. 1 Satz 1 LAbfG sieht grundsätzlich die obere Abfallwirtschaftsbehörde (Regierungspräsident) als „zuständige Behörde“ im Sinne des Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes vor. Diese Regelung greift jedoch insoweit nicht Platz, als durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Die nachfolgende Übersicht stellt die der oberen Abfallwirtschaftsbehörde obliegenden Zuständigkeiten zum Vollzug der Abfallgesetze, soweit sie ihr nicht ausdrücklich im LAbfG zugewiesen sind, und die in diesem Zusammenhang zu nennenden Aufgaben des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörden dar.

2 Zuständigkeit der oberen Abfallwirtschaftsbehörde

In die Zuständigkeit der oberen Abfallwirtschaftsbehörde fallen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LAbfG folgende Amtshandlungen:

- 2.1** Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung durch kreisfreie Städte und Kreise (§ 3 Abs. 3 AbfG i. V. m. § 8 LAbfG);
- 2.2** Anordnung, einem zur Abfallentsorgung Verpflichteten die Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage zu gestatten (§ 3 Abs. 5 Satz 1 AbfG);
- 2.3** Festsetzung des Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage (§ 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG);
- 2.4** Übertragung der Durchführung der Abfallentsorgung auf den Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage (§ 3 Abs. 6 AbfG);
- 2.5** Anordnung, die Entsorgung von Abfällen in freigelegten Bauen oder innerhalb eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks zu dulden (§ 3 Abs. 7 Satz 1 AbfG), soweit nicht entsprechend § 39 Abs. 1 LAbfG die Zuständigkeit des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen gegeben ist;
- 2.6** Bestimmung des Inhalts der Verpflichtung zur Kostenersatzung für die Inanspruchnahme eines freigelegten Baues oder eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks zur Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG), soweit die obere Abfallwirtschaftsbehörde auch für die Anordnung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 AbfG zuständig ist;

2.7 Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 7 Abs. 1 AbfG), sofern die Zuständigkeit nicht gemäß § 7 Abs. 3 AbfG dem Immissionschutzrecht folgt oder nach § 39 Abs. 1 LAbfG beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen liegt;

2.8 Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Abfallentsorgungsanlagen oder der wesentlichen Änderung einer Abfallentsorgungsanlage oder ihres Betriebes (§ 7 Abs. 2 AbfG), sofern die Zuständigkeit nicht gemäß § 39 Abs. 1 LAbfG beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen liegt;

2.9 Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an eine Abfallentsorgungsanlage oder ihren Betrieb nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG), sofern nicht wegen § 7 Abs. 3 AbfG oder § 39 LAbfG eine andere Zuständigkeit Platz greift (vgl. Nummern 2.7 und 2.8);

2.10 Festsetzung von Sicherheitsleistungen (§ 8 Abs. 2 AbfG) und Entschädigungen (§ 8 Abs. 4 AbfG);

2.11 Anordnung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen für bestehende ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen oder für ihren Betrieb oder gänzliche oder teilweise Untersagung des Betriebes einer solchen Abfallentsorgungsanlage (§ 9 AbfG), auch soweit Träger der Anlage eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist;

2.12 Überwachung des Betriebes von Anlagen, die die obere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 7 AbfG zugelassen hat, und von Anlagen, deren Betrieb die obere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 7a AbfG vorzeitig zugelassen hat; die Überwachung erstreckt sich auch auf die nach § 8 Abs. 1 AbfG dem Inhaber der Anlage auferlegten Rekultivierungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2.13 Überwachung der Abfallentsorgung (§ 11 Abs. 1 AbfG), jedoch nicht

- gegenüber kreisangehörigen Gemeinden (§ 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LAbfG),
- der Entsorgung von Abfällen durch den Besitzer (§ 38 Abs. 3 Nr. 1 LAbfG),
- der Altölentsorgung (§ 38 Abs. 3 Nr. 2 LAbfG),
- der Entsorgung von Abfällen und Altölen in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb (§ 39 Abs. 1 LAbfG);
- soweit das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Einhaltung von Anforderungen überwacht, die auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen ergangen sind (§ 52 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz);
- in den Fällen der Nummern 3 und 4;

2.14 Überwachung des Betriebes der unter § 9 AbfG fallenden Anlagen einschließlich der angeordneten Befristungen, Bedingungen und Auflagen;

2.15 Überwachung von Anlagen der kreisfreien Städte und Kreise, die vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes stillgelegt worden sind, einschließlich der Überwachung der Verpflichtung kreisfreier Städte, die sich aus § 33 LAbfG ergeben;

2.16 Entscheidung über die Erteilung einer Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung (§ 12 AbfG);

2.17 Entscheidung über die Genehmigung grenzüberschreitender Abfalltransporte sowie Entnahme und Untersuchung von Proben aus diesen Transporten (§ 13 AbfG); Überwachung des Begleitscheinverfahrens nach §§ 13, 16 Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbrV - sowie Entgegennahme der Anzeigen nach § 14 AbfVerbrV;

2.18 Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Gebiet eines verbindlichen Abfallentsorgungsplans (§ 19 LAbfG);

- 2.19 Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 22 Abs. 4 LAbfG);
- 2.20 Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungsanlage vor der abfalltechnischen Schlußabnahme (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LAbfG), sofern die obere Abfallwirtschaftsbehörde auch zuständige Behörde für die Planfeststellung oder die Genehmigung ist;
- 2.21 Einvernehmenserteilung, soweit für die Planfeststellung oder die Genehmigung einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage eine andere Behörde zuständig ist (§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 LAbfG);
- 2.22 Aufgaben i. S. v. § 38 Abs. 2 und 4 LAbfG, die gegenüber kreisfreien Städten und Kreisen wahrzunehmen sind;
- 3 Zuständigkeit des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Die Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde ergeben sich aus § 38 Abs. 1 Satz 2 LAbfG. In diese Zuständigkeit fällt auch die Überwachung der vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes stillgelegten Anlagen der kreisangehörigen Gemeinden.

- 4 Zuständigkeiten der unteren Abfallwirtschaftsbehörden

Die Zuständigkeiten der unteren Abfallwirtschaftsbehörden ergeben sich aus § 38 Abs. 2 bis 4 LAbfG. In die Zuständigkeit zur Überwachung der Entsorgung von Abfällen durch den Besitzer ausgeschlossener Abfälle (§ 3 Abs. 4 AbfG) fällt auch die Überwachung seiner vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 8. 1986 (SMBl. NW. 2061) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

- MBl. NW. 1989 S. 809.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

4 Stellen eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 24 vom 28. 4. 1988 S. 423 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

- MBl. NW. 1989 S. 810.

Landschaftsverband Rheinland

8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 - 1989

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 30. 5. 1989

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Michael Rentrop, DIE GRÜNEN, Remscheid

rückt

Herr Wolf Brandstetter
Kempener Allee 160
4150 Krefeld

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 (GV. NW. S. 345), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 22. Mai 1989 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 30. Mai 1989

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1989 S. 810.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569